Amtliche Bekanntmachung des Marktflecken Villmar

Bauleitplanung des Marktfleckens Villmar, Ortsteil Weyer

Bebauungsplan für den Bereich "Brühlstraße / Wiesenstraße", Ortsteil Weyer

Hier:
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar hat in Ihrer Sitzung am 14. Februar 2019 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Bebauungsplan „Brühlstraße / Wiesenstraße“ in der Gemarkung Weyer als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 91 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 91 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der am 14.02.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im Bauamt des Marktfleckens Villmar, König-Konrad-Straße 12, 65606 Villmar zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan besteht:
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Villmar http://www.marktflecken-villmar.de) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädi-

gung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

1. Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan
   Gemarkung Weyer „Brühlstraße / Wiesenstraße“ (ohne Maßstab).
   Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

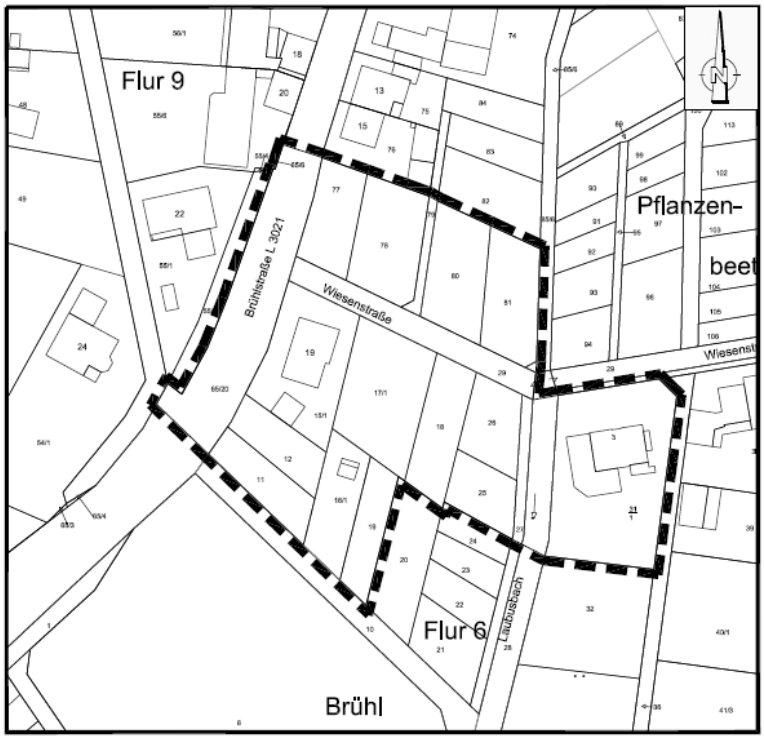

2. Plangebietsabgrenzung für die Lage der Kompensationsfläche / Ersatzretentionsfläche zum Bebauungsplan „Brühlstraße / Wiesenstraße“ (ohne Maßstab).
Die Kompensationsfläche liegt in der Gemarkung Brechen, Flur 11, Flurstück Nr. 65/2
Die Lage der Abgrenzungen hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

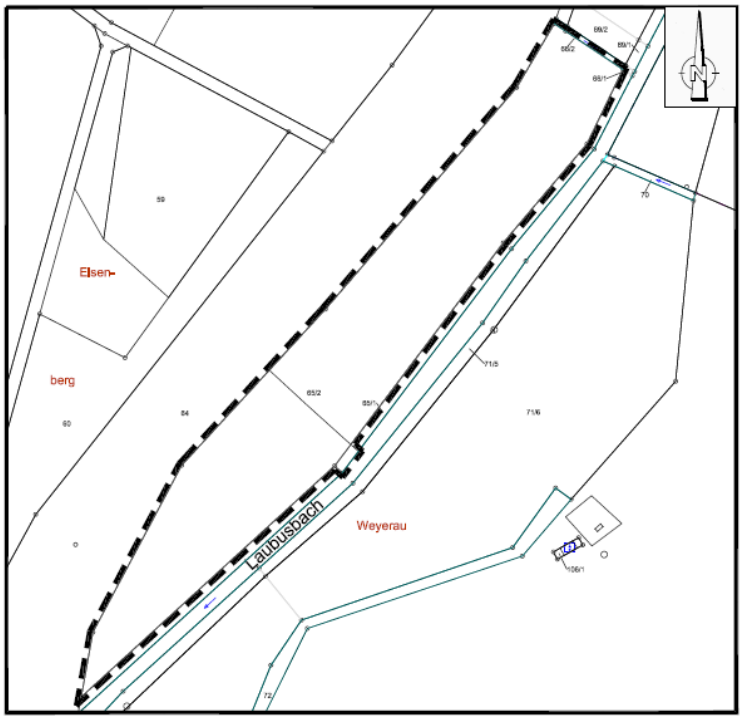

3. Übersichtsplan zur räumlichen Einordnung
des Bebauungsplanes „Brühlstraße / Wiesenstraße“ und der zugeordneten Kompensationsfläche. Die Kennzeichnung der Teilbereiche hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage der Planungsbereiche.

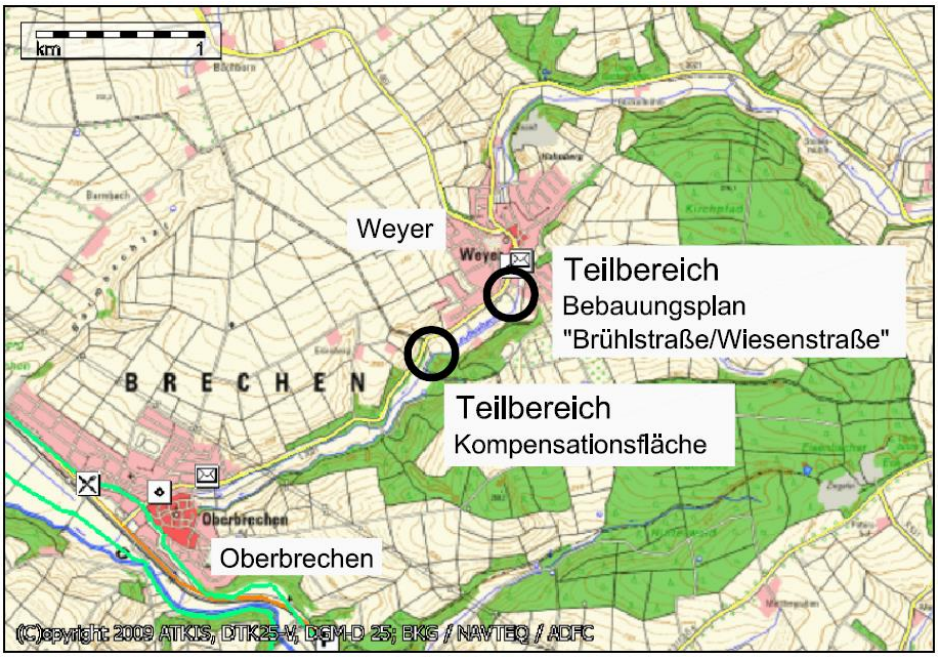

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Brühlstraße / Wiesenstraße“ Gemarkung Weyer in Kraft.

Villmar, den 14.02.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Villmar

M. Rubröder, Bürgermeister